



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324; UID: ATU59545807

Gemeinderatssitzung am 30. November 2017

B e s c h l ü s s e

1.

Beschlussfassung über die Genehmigung von Teilungsplänen nach § 15 LiegTeilG

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung von nachstehenden Teilungsplänen nach § 15 LiegTeilG:

- Teilungsplan DI Rohrachter vom 13.11.2014, G-Zl.: 9037/2012 (Oberhauser/Gemeinde).
- Teilungsplan DI Rohrachter vom 18.10.2017, G-Zl.: 1083/2017 (Baumgartner/Gemeinde).

2.

Festsetzung der Gebühren, Steuern, Abgaben und Entgelte ab 2018:

Steuer	Wert	Text
Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer		3 % der Lohnsumme
Vergnügungssteuer		Erhebung gemäß VO vom 30.11.2017
Erschließungsbeitrag	2,50	v.H. des Erschließungskostenfaktors (EKF) von € 161,00 (LGBl.Nr. 184/2014), d.s. € 4,025 (= EBS in €)
Bauplatzanteil	6,04	150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes
Baumassenanteil	2,82	70 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes
Aufschließungsabgabe	6,03	pro Quadratmeter Widmungsfläche
Ausgleichsabgabe		Erhebung gemäß VO vom 08.11.2016 (EKF x 20 x fehlende Stellplätze)
Wasseranschlussgebühr	2,06	der Bemessungsgrundlage (BG) BG = Baumasse gemäß TVAAG; Mindestgebühr € 1.820,00
Wasserzählergebühr	10,86	bei einer Durchflussmenge von 3 (5) Kubikmeter
	19,28	bei einer Durchflussmenge von 10 (20) Kubikmeter
Wasserbenützungsgeld (Wasserzins)	0,91	pro Kubikmeter Wasser
Wasserzuschlag	16,82	Bereitstellungsgebühr - Trübenbachwasserleitung
Müllgebühren	1,167	<i>Grundgebühr pro 10 Liter Müll (Fixkosten)</i>
	0,517	<i>Weitere Gebühr pro 10 Liter Müll (Entleerungskosten)</i>
	1,684	Summe Müllgebühren pro 10 Liter Müll
Müllsacknachkauf	9,70	je Müllsack zu 70 Liter
Kanalanschlussgebühr	5,58	der Bemessungsgrundlage (BG); BG = Baumasse gem. TVAG; Mindestgebühr € 4.400,00
Kanalbenützungsgeld	2,25	pro Kubikmeter Abwasser
Kanalzählergebühr	10,86	für jede angeschlossene bauliche Anlage pro Jahr
Friedhofsgebühr	90,55	Einmalige Benützung der Aufbahrungshalle
	48,25	Einmalige Errichtung der Grabzarge
	120,71	Grabbenützungsgeld/Verlängerungsgeld für 10 Jahre bei Reihen- bzw. Einzelgrab
	26,54	Friedhofskranzentsorgung pro Grab
	338,02	Graböffnung u. -schliessung durch Gemeindearbeiter
	72,45	Tragen des Verstorbenen durch die Gemeindearbeiter
Elternbeitrag Kiga	36,22	für jedes Kind monatlich - 10 mal im Jahr
	21,73	für jedes weitere Kind
Saalmiete (Großer Saal)		<i>Einheimische Veranstalter:</i>
	48,28	ohne Eintritt und ohne Ausschank für Oberlienzer Vereine + Reinigung
	90,55	mit Eintritt und ohne Ausschank + Reinigung
	90,55	ohne Eintritt und mit Ausschank + Reinigung

	132,78	mit Eintritt und mit Ausschank + Reinigung
	90,55	Küche
	229,36	Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern + Reinigung
		<i>Auswärtige Veranstalter u. Verkaufsveranstaltungen:</i>
	90,55	ohne Eintritt und ohne Ausschank + Reinigung
	132,78	mit Eintritt und ohne Ausschank + Reinigung
	132,78	ohne Eintritt und mit Ausschank + Reinigung
	181,08	mit Eintritt und mit Ausschank + Reinigung
	132,78	Küche
	319,90	bei Ball- und Hochzeitsveranst. + Reinigung
	48,28	Heizkosten pro Tag
	48,28	Benützung der techn. Einrichtung (Tonanlage, Internet)
	24,15	Benützung Video-Beamer
Saalmiete (Kleiner Saal)	48,28	Für Auswärtige + Reinigung
	26,54	Für Einheimische
	18,11	Heizkosten pro Tag
Waldumlage		50 % von WW, 50 % von WS2, 15 % von SiE
Gemeindetraktor		lt. Maschinenringtarif
Gemeindearbeiter	30,18	Stundensatz
Raumpflegerin	13,28	Reinigung/Stunde
A 4 Kopie S/W	0,09	je Seite bis 100 Kopien, ab 101 Kopien € 0,05
A 3 Kopie S/W	0,17	je Seite bis 100 Kopien, ab 101 Kopien € 0,10
A 4 Farbkopie	0,62	je Seite bis 10 Kopien € 0,50 ab 10 Kopien
A 3 Farbkopie	1,23	je Seite bis 10 Kopien € 0,90 ab 10 Kopien
Massensend. in Farbe	60,35	für örtliche Vereine (400 Stk.)
Gemeindebuch	26,60	je Stück
Kehrbuch	2,50	je Stück
Gästebuchsammlung	8,90	je 100 Stk. Gästebblätter
Hundemarken	3,70	je Stück

3.

Umsetzung des Projektes gemeinsame Altstoffsammelzentren (ASZ) in Osttirol (Beitrittsbeschluss).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt sich am Leaderprojekt „gemeinsame ASZ Osttirol (alle 33 Osttiroler Gemeinden) des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (AWVO)“ nicht zu beteiligen.

Der Standort des Recycling-Hofes in der Gemeinde Oberlienz soll in der vorliegenden Form weiterhin beibehalten werden. Sollte ein neuerlicher Vorschlag vom AWV Osttirol ausgearbeitet werden, der das Sammeln von Sperrmüll, Bauschutt, Alteisen, Problemstoffe usw. bezirkswweit ermöglicht, steht die Gemeinde Oberlienz einem solchen Projekt positiv gegenüber.

4.

RMO – Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie

Der Gemeinderat Oberlienz stimmt der Änderung der lokalen Entwicklungsstrategie des RMO (Regionsmanagement Osttirol) in der vorgelegten Form zu.

5.

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuer NEU)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 30.11.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 wird eine Kartensteuer erhoben.
- (3) Von der Steuer ausgenommen sind:
 - a) Sportliche Veranstaltungen (§ 1 Abs. 3 lit. 6 VergnStG).
 - b) Theatervorstellungen, Ballette (§ 1 Abs. 3 lit. 9 VergnStG).

- c) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Veranstaltungen des Kulturausschusses, Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen, die eine regelmäßige Unterstützung der Gemeinde erhalten, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst (§ 1 Abs. 3 lit. 10 VergnStG), sofern damit keine Tanzveranstaltung verbunden ist.
- d) Rundfunk- und Fernsehrundfunkempfang an öffentlichen Orten (§ 1 Abs. 3 lit. 5 VergnStG).

§ 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
- a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,-- je Automat;
 - b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,-- je Automat;
 - c. Wettterminals € 150,-- pro Apparat.
- (2) Die Kartensteuer beträgt für
- a. Filmvorführungen 10 %
 - b. Für alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 15 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Oberlienz vom 23.02.2005 außer Kraft.

6. Kaufvertrag Warscher/Nöckler sowie Löschungserklärung

Der Gemeinderat Oberlienz genehmigt den vorliegenden Kaufvertrag Warscher/Nöckler sowie die vorliegende Löschungserklärung.

7. Weitergewährung der Jugendsportförderung.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt folgende Weitergewährung der Jugendsportförderung:
Maximale Förderung von € 40,00 bis zur 9. Schulstufe

Kosten für Sportausübung - Staffelung:

- a) Kosten für Sportausübung von € 36,50 bis € 73,00 Förderung: € 20,00
- b) Kosten für Sportausübung von über € 73,00 Förderung: € 40,00
- Eine zweimalige Inanspruchnahme der Förderung von a) ist bei entsprechendem Kostennachweis möglich.
- Mitgliedsbeiträge werden nicht gefördert.
- Gefördert werden ausschließlich reine Sportveranstaltungen (keine Spiel-/Sportveranstaltungen)!
- Gesammelte Einzelkarten sind nicht förderbar.
- Die förderbaren Veranstaltungen müssen für alle Gemeindebürger (bis zur 9. Schulstufe) zugänglich sein.
- In Zweifelsfällen (bei der Abrechnung durch die Gemeinde) soll der Vorsitzende des Ausschusses zur Entscheidung beigezogen werden.
-

Förderbar:	Saisonkarten jeder Art, Osttirol Karte, Top-Ski-Pass, Sportpass, Kursbeiträge von Schulveranstaltungen (Sportwochen, Schikurse, u. a.),
Nicht förderbar:	Kombinierte Spiele (Sportveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Einzelkarten

Die Jugendsportförderung wird bis 31.12.2018 gewährt.

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

